

# Antrag

des

Abgeordneten Forstner und Genossen,

betreffend

## die Pragmatifizierung der staatlichen Vertragsbeamten (Kanzleigelehrten, Kanzlei- und Postoffizianten und Telegraphenadjunkten).

Die beim österreichischen Staat bedienstet gewesenen Vertragsbeamten werden von der Republik Deutschösterreich zu den alten Bedingungen weiter in ihrer Diensteseigenschaft verwendet. Dieses Dienstverhältnis, das nur ins Maßlose gesteigerte Pflichten und verantwortungsvolle schwere Arbeit, keineswegs aber Rechte der Bediensteten kennt, ist einer demokratischen Republik unwürdig. Die Vertragsbeamten leisten Beamtendienste. Sie werden aber als solche nicht anerkannt; auf sie findet die Dienstpragmatik der Staatsbeamten keine Anwendung. Es sollte wohl „Verwaltungsreform“ sein, daß man Zehntausende Menschen um geringes Entgelt vertragsmäßig angestellt hat, ohne ihnen die gleichen Gehaltsbezüge, die gleiche Vorrückungsmöglichkeit, den gleichen Anspruch auf Pension und Versorgung ihrer Angehörigen nach Ableben des Ernährers und die sonstigen Erleichterungen gewährt hätte, die den Staatsbeamten, allerdings in ziemlich unzureichendem Maße, zukommen. Dem weiblichen Teil der Vertragsbeamenschaft ist sogar das Zölibat auferlegt und es ist der Gnade des Vorgesetzten anheimgestellt, darüber zu entscheiden, ob eine Offiziantin heiraten darf, trotzdem heute schon jedes Kind in Österreich weiß, daß die Ehe bei Staatsangestellten nur eine Erleichterung der Existenzmöglichkeit ist. Zustände wie die vorangeführten sind in einem freien Volksstaate, in einer demokratischen Republik ganz unmöglich, sie sind unhaltbar und es ist daher Zeit, daß an deren Beseitigung geschritten wird.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

„Die provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

Der Staatsrat wird aufgefordert:

1. ehestens der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung der Dienstpragmatik der Staatsbeamten und -diener, vorzulegen, durch die die sogenannten staatlichen Vertragsbeamten der Dienstpragmatik unterstellt und in die entsprechenden Kategorien des Gehaltschemas eingereiht werden;

2. den weiblichen Staatsangestellten das uneingeschränkte Recht auf Verehelichung einzuräumen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 27. November 1918.

August Forstner.

Keszel.	Sever.
Uenbogen.	Reismüller.
Seliger.	David.
May Winter.	J. Skaret.
Bolkert.	H. Seip.
Glöckel.	Polke.
Bongrats.	Leuthner.